

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen in der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen

(beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022.

Die vorliegende Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 05.12.2005 über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen, Erdwärmeheizungen und Wärmepumpenanlagen in der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen.)

Zielsetzung

Die Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen hat sich das Ziel gesetzt dem Umstieg auf erneuerbare Energien in allen Bereichen eine klare Priorität zukommen zu lassen. Deshalb werden auch die Förderungen auf notwendige und sinnvolle Maßnahmen im Wohnbaubereich ausgerichtet.

Ziel der Förderungsmaßnahmen

- Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
- Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer heimischer Energieträger
- Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Förderfähige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Vereinslokale nicht aber Wohnhausanlagen, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen befinden.
3. Das Gebäude muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. In einem Zeitraum von 10 Jahren kann je förderbarer Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen gewährt werden.

Förderungswerber

1. Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen haben oder diesen in der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen begründen wollen.
2. Die Liegenschaft auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme ganzjährig bewohnt werden.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer/in erforderlich.

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen vom 13.12.2022 gewährt die Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten: